



Württembergischer
Fußballverband

Durchführungsbestimmungen

Verbandspokal

Bezirkspokal

B-/C-Juniorinnen

Spieljahr 2026/2027

Stand: Juli 2026

Hinweise:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Text auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter. Die gewählte Formulierungsweise stellt keine Wertung dar. Unsere Texte richten sich an alle Menschen, unabhängig ihrer geschlechtlichen Identität.

Herausgeber:

Württembergischer Fußballverband e. V. (WFV)
Goethestraße 9
70174 Stuttgart
T + 49 7 11 2 27 640
www.wuerttfv.de, Info@wuerttfv.de

Allgemeines

Gemäß § 36 Abs. 1 der Jugendordnung erlässt der Verbandsspielausschuss Durchführungsbestimmungen für den Verbandspokal der B- und C-Juniorinnen sowie Rahmenrichtlinien für die Bezirkspokale.

Soweit nicht nachstehend Sonderbestimmungen getroffen sind, gelten die Durchführungsbestimmungen für Jugendfußball auch für die Spiele um den Verbandspokal.

Spieleleitende Stellen für die Spiele um den Verbandspokal der B- und C-Juniorinnen ist auf Verbandsebene der Verbandsjugendausschuss.

Auf Bezirksebene: die Bezirksjugendausschüsse, die berechtigt sind, diese Aufgabe einem Bezirksjugendmitarbeiter zu übertragen.

1 Teilnahme

Verbandsebene

Die Teilnahme an den Spielen um den Verbandspokal ist auf Verbandsebene für die in der B-Juniorinnen-Oberliga Baden-Württemberg spielenden Mannschaften des WfV sowie die Verbandsstaffelmannschaften Pflicht. Des Weiteren können sich niederklassige Vereine für den Verbandspokalwettbewerb anmelden.

Bezirksebene – Bezirkspokal

Auf Bezirksebene werden Spiele um den Bezirkspokal ausgetragen, an denen die gemeldeten Mannschaften teilnehmen.

2 Austragungsmodus

Bei allen Spielen werden die Spielbegegnungen ausgelost. Der niederklassige Verein hat Heimrecht, bei gleicher Spielklasse der zuerst gezogene Verein. Beide Vereine können einen Tausch des Heimrechts vereinbaren.

Die unterliegenden Mannschaften scheiden aus dem Wettbewerb aus. Vorbehaltsspiele (vgl. § 39 Abs. 6 Jugendordnung) sind nicht zulässig.

Das Verbandspokal-Endspiel wie auch die Endspiele um den jeweiligen Bezirkspokal finden grundsätzlich auf neutralem Platz statt, sofern es die behördlichen Verfügungen zulassen. Auf Bezirksebene kann die Heimspielstätte gelost werden.

Verbandsebene

Die zugelassenen Mannschaften werden geographisch in drei Gruppen (nach den Gebieten der Landesstaffeln) eingeteilt und spielen die erste und zweite Runde getrennt aus. Spätestens ab dem Achtelfinale wird über das gesamte Verbandsgebiet gespielt.

Ist nach Ablauf der regulären Spielzeit kein Sieger ermittelt, wird ein Pokalspiel bei den B-Juniorinnen um 2 x 10 Minuten und bei den C-Juniorinnen um 2 x 5 Minuten verlängert. Bleibt auch die Verlängerung ohne Entscheidung, wird der Sieger durch Elfmeterschießen ermittelt (Fußball Regel 10 Elfmeterschießen).

Bezirksebene

Der Bezirksjugendausschuss kann für Spiele des Bezirkspokals beschließen, dass Spiele (inklusive des Endspiels) ohne Verlängerung gespielt werden. In diesem Fall schließt sich bei unentschiedenem Stand an die reguläre Spielzeit direkt ein Elfmeterschießen an.

In den Bezirken können ebenfalls geografische Einteilungen in Gruppen vorgenommen werden, längstens aber bis zum Viertelfinale.

3 Ehrung der Sieger

Der Württembergische Pokalsieger erhält neben einem Wimpel den Verbandspokal (Wanderpokal). Die Teilnehmer am Endspiel erhalten Medaillen. Die Bezirkspokalsieger werden mit dem Bezirkspokal ausgezeichnet.

4 Kontrolle der Spielerlaubnis – Teilnahmeberechtigung

An den Pokalspielen dürfen solche Spielerinnen teilnehmen, die die **Spielerlaubnis für Pflichtspiele** für den betreffenden Verein besitzen.

Es können nur die Spielerinnen zum Einsatz kommen, die vor Spielbeginn auf dem Spielbericht Online aufgeführt sind.

5 Spieleraustausch

Bei Pokalspielen auf Verbands- und Bezirksebene können während der gesamten Spieldauer (einschl. Verlängerung) **bis zu 5 Spielerinnen beliebig ausgetauscht** werden.

6 Durchführung der Spiele

Die Platzvereine sind für die einwandfreie Vorbereitung und Durchführung der Verbandspokalspiele verantwortlich. Die Sportplätze müssen vom WFV zugelassen sein.

Die Vereine haben sich vor dem Spiel zu entscheiden, in welcher Spielkleidung ihre Mannschaft antreten wird. Bei gleicher oder ähnlicher Spielkleidung ist eine Einigung herbeizuführen. Für den Fall der Nichteinigung ist **der Platzverein zum Wechsel der Spielkleidung verpflichtet**. Zum Endspiel haben beide Mannschaften einen Satz Auswechseltrikots mitzubringen.

Sofern die Trikots der Spieler mit Rückennummern (max. zweistellig) versehen sind, müssen diese mit den Nummern im Spielbericht übereinstimmen. Die Spielkleidung darf nur den Vereinsnamen, das Vereinsabzeichen und die Nummer des Spielers tragen. Der Name des Spielers darf zusätzlich zur Rückennummer auf der Rückseite des Trikots angebracht werden.

Der Platzverein ist verpflichtet, bei jedem Spiel eine in ‚Erste Hilfe‘ ausgebildete Person, ausgerüstet mit den erforderlichen Gerätschaften, zu stellen.

7 Kostenregelung

Verbandsebene

Bei Pokalspielen (Ausnahme Endspiel) tragen die reisenden Vereine die Reisekosten zum Spielort, der gastgebende Verein trägt die Kosten für Schiedsrichter und Platzgestaltung.

Für das Endspiel (neutraler Platz) wird vom VSpA folgende Abrechnungsregelung getroffen:

Von der festgestellten Bruttoeinnahme, die von jedem Verein zu bestätigen ist, kommen in Abzug:

- a) Umsatzsteuer* (7 % - Multiplikator 0,06542)
- 10 % als Entschädigung für den Platzverein (mit diesem Betrag sind alle Kosten, die mit der Durchführung des Spiels in Zusammenhang gebracht werden, z.B. Platzmiete, Ordnungs- und Kassendienst, Sanitätsdienst, GEMA-Abgaben. usw. abgegolten).
- Ggf. – falls angeordnet - Kosten eines gewerblichen Ordnungsdienstes und sonstige Kosten für Sicherheit und Sanitätsdienst, die über den üblichen Rahmen hinausgehen.
- Kosten für Schiedsrichter und Schiedsrichter-Assistenten.
- Reklamekosten (Nachweis erforderlich und nicht höher als 20 €).

Die verbleibenden Einnahmen werden unter den beiden Vereinen hälftig aufgeteilt. Ein etwaiges Defizit ist ebenfalls von den beiden Vereinen je zur Hälfte zu tragen.

Kann ein Verbandspokalspiel, für das Ausgaben irgendwelcher Art entstanden sind, infolge höherer Gewalt nicht durchgeführt werden, tragen die beiden Vereine diese Auslagen gemäß § 51 der Spielordnung je zur Hälfte.

8 Gestellung der Schiedsrichter

Verbandsebene

Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Verbandspokalspielen der B-/C-Juniorinnen erfolgt durch die Bezirksschiedsrichter-Ausschüsse. Bei allen Verbandspokalspielen der B-/C-Juniorinnen, mit Ausnahme des Endspiels, hat jede Mannschaft einen Schiedsrichterassistenten zu stellen.

Erscheint bei den Verbandspokalspielen der B-/C-Juniorinnen kein Verbandsschiedsrichter, so gilt § 27 Abs. 2 der Jugendordnung entsprechend.

Beim Endspiel erfolgt die Einteilung durch den Verbandsschiedsrichterausschuss im Einvernehmen mit der spielleitenden Behörde. Das Endspiel wird mit einem Schiedsrichter-Team besetzt.

Verbands- und Bezirksebene

Die Einteilung der Schiedsrichter zu den Bezirkspokalspielen erfolgt durch die zuständige SR-Gruppe. Wird das Spiel nicht von einem verbandsseitig eingeteilten Schiedsrichter geleitet, so sind die Mannschaftsbegleiter berechtigt, die Spielberechtigung online der gegnerischen Mannschaft einzusehen. Der Platzverein ist in diesem Falle verantwortlich, dass der Spielbericht Online vollständig bearbeitet wird oder im Ausnahmefall der Papier-Spielbericht innerhalb von drei Tagen an die WFFV-Geschäftsstelle eingesandt wird.

9 Manipulation von Spielen

Die Bestimmungen über das Festspielen sowie die Manipulation von Spielen gelten auch für Pokalspiele der B- und C-Juniorinnen.

Spielerinnen, die in einem oder mehreren Meisterschaftsspielen einer Mannschaft ihres Vereins in einer höheren Spielklasse zum Einsatz kamen, sind für B- und C-Juniorinnen-Verbandspokalspiele nicht uneingeschränkt teilnahmeberechtigt. Dies gilt grundsätzlich auch für Spiele um den Bezirkspokal.

Die Einzelheiten ergeben sich aus § 16 der Jugendordnung und § 16 der Rechts- und Verfahrensordnung.